

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der UPC Austria GmbH**  
gültig für Vertragsabschlüsse ab 01.10.2006

## **§ 1 Geltung der Bedingungen**

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der UPC Austria GmbH, Millennium Tower, Handelskai 94-96, A-1200 Wien, (nachfolgend „UPC Austria“) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die von UPC Austria gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) erbracht werden.

Die AGB gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen AGB entsprechen. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn UPC Austria dies ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend „KSchG“) - schriftlich bestätigt hat.

1.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erfüllungsgehilfen von UPC Austria nicht bevollmächtigt sind, mündliche Individualvereinbarungen zu treffen oder abzuändern.

1.3. Diese AGB gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss zugesandte Zusatz- und Änderungsaufträge.

1.4. Die angebotenen Dienste und deren genaue Merkmale sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung auf der Homepage von UPC Austria in der jeweils aktuellen Fassung ([www.inode.at](http://www.inode.at)) zu entnehmen. Die AGB bilden mit den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und den Entgeltbestimmungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit UPC Austria geschlossen wird.

1.5. Als „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit UPC Austria zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Als „Verbraucher“ im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit UPC Austria nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

## **§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

2.1. Der Vertrag mit UPC Austria kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von UPC Austria schriftlich, per Telefax, online oder per e-mail angenommen wurde.

2.2. Alle Angebote von UPC Austria sind immer freibleibend. §10 Abs. 3 KSchG bleibt, soweit anwendbar, unberührt.

2.3. Erfolgt die Annahme durch UPC Austria nicht ausdrücklich, sondern durch Lieferung an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Anschrift oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Password oder Errichtung eines Web-Space) durch UPC Austria, ist der Vertrag mit diesem Zeitpunkt zu Stande gekommen.

### **§ 3 Vertragsparteien**

3.1. Auftraggeber von UPC Austria kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

3.2. UPC Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweisen und Meldezetteln sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Weiters hat der Auftraggeber auf Verlangen von UPC Austria eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.

3.3. UPC Austria ist berechtigt, alle Angaben des Auftraggebers sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.

3.4. UPC Austria ist insbesondere dann nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Auftraggeber zu begründen,

3.4.1. der gegenüber UPC Austria mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,

3.4.2. bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von UPC Austria beendet wurde,

3.4.3. der minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter etc.) vorliegt,

3.4.4. der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder dieser keine inländische Bankverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist.

3.4.5. der trotz Verlangen von UPC Austria keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle bekannt gibt,

3.4.6. bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,

3.4.7. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von UPC Austria überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Ziffer 1 bis 6 vorliegen, oder

3.4.8. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Ziffern 1-7 nicht möglich machen.

3.5. UPC Austria ist berechtigt, den Vertragsabschluss entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäß § 8 dieser AGB abhängig zu machen und die Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere die Herstellung von Auslandsverbindungen durch den Auftraggeber in den ersten vier Monaten eines Vertragsverhältnisses zu beschränken.

3.6. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung ist für die Einholung einer - allenfalls - erforderlichen fernmeldebehördlichen Bewilligung oder einer anderen behördlichen Genehmigung der Auftraggeber verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung für - allenfalls - erforderliche privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter. Diesbezüglich haftet der Auftraggeber UPC Austria gegenüber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

3.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich für eine allenfalls erforderliche Vergebührung des Vertrages etwa durch das Gebührengesetz 1957 Sorge zu tragen und hat er insbesondere die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

3.8. Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer von UPC Austria haben keine Vollmacht, für UPC Austria Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

#### **§ 4 Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

4.1. Die Verträge über UPC Austria Businessprodukte werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern keine andere Mindestvertragsbindung vereinbart wurde, beträgt sie für UPC Austria Businessprodukte zwölf Monate. Die Vertragsbindung verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate bzw. die einzelvertraglich anders vereinbarte Frist, falls der Vertrag nicht zwei Monate vor Ablauf der Vertragsbindung schriftlich per eingeschriebenen Brief oder online im dafür eingerichteten Kundenbereich unter [www.inode.at](http://www.inode.at) gekündigt wurde. Davon abweichend gilt für Verbraucher Punkt 4.3.

4.2. Die Verträge über UPC Austria Privatprodukte werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern keine andere Mindestvertragsbindung vereinbart wurde, beträgt sie für UPC Austria Privatprodukte drei Monate. Die Vertragsbindung verlängert sich automatisch um weitere drei Monate bzw. die einzelvertraglich anders vereinbarte Frist, falls der Vertrag nicht zwei Monate vor Ablauf der Vertragsbindung schriftlich per eingeschriebenen Brief oder online im dafür eingerichteten Kundenbereich unter [www.inode.at](http://www.inode.at) gekündigt wurde. Davon abweichend gilt für Verbraucher Punkt 4.3.

Für xDSL Privat und VOIP-Produkte findet die in Punkt 4.1. genannte Bestimmung Anwendung.

4.3. Verbraucher können Verträge, die auf unbestimmte Zeit oder für einen fixen Zeitraum von über einem Jahr abgeschlossen werden, durch schriftliche Kündigung oder online im dafür eingerichteten Kundenbereich unter [www.inode.at](http://www.inode.at) unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Jahres, danach zum Ablauf eines Halbjahres aufkündigen. Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung allenfalls eintretenden Rechtsfolgen (Verlängerung der Vertragsbindung) ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen werden.

4.4. Vor Ablauf der Vertragsbindung ist das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Vertragsbindung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung

betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Vertragsbindung vorsehenden Vereinbarung.

4.5. Eine Änderung der Vertragsbindung kann mit UPC Austria schriftlich vereinbart werden, jedoch muss dies der Auftraggeber im Fall einer Kündigung nachweisen.

4.6. Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den von UPC Austria für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit UPC Austria nicht selbst angebahnt und sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Auftraggeber und UPC Austria vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt frühestens ab Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

4.7. Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet) binnen 7 Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß den in § 5f KSchG bestimmten Fällen, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden sowie bei geöffneter Software. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluß begonnen wird, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. UPC Austria wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen.

4.8. Tritt der Verbraucher nach den §§ 3 oder 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Zug um Zug gegen Rücksendung der gelieferten Ware hat UPC Austria gemäß § 5g KSchG die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen. Der Verbraucher hat UPC Austria ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen.

## **§ 5 Leistungsumfang und Dienstqualität**

5.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den allfälligen - sich hierauf beziehenden - Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen. Sollte sich nach Vertragsabschluß der Leistungsumfang einer Produktgruppe erweitern (z.B. Webhost), wird der Auftraggeber hievon nicht extra verständigt und kommt der Auftraggeber erst auf ausdrücklichen Wunsch und - sofern vorgesehen - gegen entsprechendes Aufgeld in Genuss des erhöhten Leistungsumfangs. In den Fällen des § 8 dieser AGB kann UPC Austria die Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere die Herstellung von Auslandsverbindungen durch den Auftraggeber beschränken.

5.2. UPC Austria betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. UPC Austria orientiert sich hierbei am jeweiligen Stand der Technik. Die angebotenen Dienste richten sich nach der branchenüblichen Verfügbarkeit. Im Falle einer Störung bei der Bereitstellung der mit UPC Austria vertraglich vereinbarten Dienste hat der Auftraggeber die Möglichkeit, sich an eine von UPC Austria eingerichtete – unter [www.inode.at](http://www.inode.at) abrufbare – Störungshotline zu wenden.

5.3. Bei Betriebsversuchen wird UPC Austria die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl der Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bei Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für die nicht sach- bzw. ordnungsgemäße Erbringung von vertraglich ausdrücklich zugesicherten Leistungen, bleiben davon unberührt.

5.4. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist UPC Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Telekommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. UPC Austria hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben. Gewährleistungsansprüche der Auftraggeber (§ 14 AGB) bleiben davon unberührt.

## **§ 6 Entgeltentrichtung**

6.1. Die Höhe des vom Auftraggeber zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltbestimmungen von UPC Austria. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälligen Versandkosten. In Angeboten für Verbraucher („Privatprodukte“) werden Bruttopreise angegeben.

6.2. Die im Auftrag bzw. Bestellung angeführten Preise basieren unter anderem auf TK-Leitungskosten, Zusammenschaltungskosten, Energiekosten, Raumkosten, Gebühren, Steuern, Stromkosten und Personalkosten von UPC Austria. Sollten sich diese Kosten oder andere Kosten, welche die Kalkulation von UPC Austria beeinflussten, wesentlich verändern, so kann der Preis durch UPC Austria entsprechend angepasst werden. Das gilt insbesondere bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgelts beeinflussen. UPC Austria ist somit etwa berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

Eine Entgelterhöhung darf bei Verbrauchern nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgelterhöhung maßgeblichen Umstände nicht vom Willen der UPC Austria abhängig ist. Weiters darf eine Entgelterhöhung bei Verbrauchern nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluß zu erbringen sind.

Die Regelung des § 25 TKG 2003 bleibt, soweit anwendbar, unberührt.

6.3. Es wird zwischen monatlich fixen (z.B. Grundgebühr), variablen und einmaligen Entgelten (z.B. Einrichtungskosten) unterschieden. Die Verrechnung und das Verhältnis zwischen diesen

Entgelten ist je nach Produkt verschieden, wobei die jeweiligen unter [www.inode.at](http://www.inode.at) abrufbaren Entgeltbestimmungen maßgeblich sind.

6.4. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Auftraggeber Rabatte vereinbart, nimmt der Auftraggeber an einer allfälligen Preissenkung nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

6.5. Der Auftraggeber hat alle für die Form der Zahlungsabwicklung erforderlichen Erklärungen abzugeben und auf Verlangen jederzeit zu wiederholen, sowie sämtliche erforderlichen Informationen unverzüglich bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei erwachsenden Spesen, insbesondere auch für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Wird mit dem Auftraggeber kein Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, so ist UPC Austria berechtigt, für jede Rechnung ein Zahlscheinentgelt zu verlangen.

6.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem UPC Austria über sie verfügen kann. Sofern nicht anders vereinbart, sind Grundentgelte und sonstige verbrauchsunabhängige monatliche Entgelte mit dem Tag, an dem die Leitung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können.

6.7. Andere (verbrauchsabhängige) Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

6.8. Soweit in den Entgeltbestimmungen keine sofortige Bezahlung in bar vorgesehen ist, werden Entgeltforderungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens sieben Werktage nach Rechnungserhalt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gut geschrieben sein. In Fällen des § 8 dieser AGB kann UPC Austria eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen.

6.9. Der Auftraggeber kann zwischen Bereitstellung der Rechnung in elektronischer Form oder in Papierform wählen. Das Intervall der periodischen Rechnungslegung beträgt gemäß § 25 TKG 2003 maximal drei Monate. Sollte sich der Auftraggeber für die elektronische Form der Bereitstellung der Rechnungen entscheiden, hat er seine Online-Rechnungen selbst abzuholen. Diesfalls hat er lediglich auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Kostenersatz Anspruch auf gesonderte Zusendung einer Rechnung. Sollte der Auftraggeber seine Rechnungen selbst online abholen, ohne mit UPC Austria zudem die Zusendung der Rechnungen ausdrücklich vereinbart zu haben, sind die Zahlungen mit dem Verrechnungstermin fällig.

6.10. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung und laufende verbrauchsunabhängige Kosten quartalsmäßig (bezogen auf das Vertragsjahr) im vorhinein verrechnet werden. Erfolgt eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer oder Rufnummer, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit der Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Auftraggeber ein Bearbeitungsentgelt zu bezahlen.

6.11. Im Falle des Zahlungsverzuges kann UPC Austria sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12 %, zumindest jedoch 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugseintritt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern UPC Austria nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist UPC Austria berechtigt, vorprozessuale Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Eintreibung notwendig sind, - insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten - in Rechnung zu stellen. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt UPC Austria vorbehalten.

6.12. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen an UPC Austria aufrechnen. Für Verbrauchergeschäfte gilt hiervon abweichend: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber UPC Austria ist möglich, sofern entweder UPC Austria zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von UPC Austria anerkannt worden ist. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Auftraggeber UPC Austria bekannt zu gebendes Konto überwiesen. UPC Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Auftraggebers auch bei anderen zwischen UPC Austria und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen.

6.13. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die UPC Austria die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hiezu gehören insbesondere behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Leitungsnetz im Bereich von Kommunikationsdienstleistungsfirmen u.s.w. - auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von UPC Austria bzw. deren Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern auftreten, hat UPC Austria, sofern diese nicht von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die UPC Austria die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen UPC Austria, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, sofern diese dem Auftraggeber zumutbar ist, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der UPC Austria unabhängig sind, hinauszuschieben. Die Haftung von UPC Austria für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von UPC Austria liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

6.14. Rechte des Auftraggebers, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

6.15. Festgehalten wird, dass UPC Austria zur Auszahlung von Partnerprovisionen erst nach vertragsgemäß geleisteter Zahlung der Entgelte durch den vom jeweiligen Partner vermittelten Auftraggeber verpflichtet ist. Die zu zahlenden Partnerprovisionen werden jeweils zum darauf folgenden Quartalsende fällig.

6.16. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Auftraggeber binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei UPC Austria zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Auftraggeber Einwendungen binnen einem Monat nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei UPC Austria zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

UPC Austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zu Grunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

UPC Austria ist bei Erhalt einer Einwendung berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. Diesfalls kann der Auftraggeber binnen einem Monat nach Zugang der aufgrund des Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen. Lehnt UPC Austria die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei UPC Austria oder im Fall des Verlangens nach weiteren Überprüfungen keine endgültige Entscheidung, so hat der Auftraggeber bei sonstigem Verlust des Rechts auf Geltendmachung von Einwendungen entweder binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu bestreiten oder binnen einem Monat ab Zugang der Stellungnahme von UPC Austria das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (vgl. § 6.19.) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

UPC Austria wird den Auftraggeber auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

6.17. Soweit UPC Austria aufgrund technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit keine Daten gespeichert oder gespeicherte Daten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Daten.

6.18. Entgeltforderungen von anderen Betreibern, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über die zusätzliche Leistung dem Auftraggeber auf Rechnung von UPC Austria vorgeschrieben werden - z.B. Entgeltforderungen der Telekom Austria AG - stehen Entgeltforderungen von UPC Austria gleich.

6.19. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Auftraggeber Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) gemäß § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorlegen.

UPC Austria ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrags. Wird jedoch die Regulierungsbehörde zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen

Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber diesfalls auch sofort fällig.

6.20. Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von UPC Austria.

## **§ 7 Neuberechnung von Entgelten**

7.1. Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten Verbindungsentgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Auftraggebers ausgewirkt haben könnte und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen:

- a) die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres
- b) der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorher gehenden Verrechnungszeiträume
- c) der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume

7.2. Stehen im Fall der § 7.1. lit. b oder c weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

7.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Fair-Use-Produkten zur Einhaltung der jeweils aktuellen „Fair-Use-Bestimmungen“ von UPC Austria, welche in der Leistungsbeschreibung enthalten bzw. unter [www.inode.at](http://www.inode.at) in der jeweils geltenden Fassung abrufbar sind. Neben der Verrechnung mittels Fair-Use-Tarifen bei Fair-Use-Produkten kennt UPC Austria auch Produktgruppen, für deren Inanspruchnahme mit dem Auftraggeber Flatpreise vereinbart werden. Bei letzteren wird dem Auftraggeber gegen Bezahlung eines Flatpreises ein umfangmäßig unlimitierter Zugang eingeräumt. In einem Einzelvertrag kann bei bestimmten Produkten auch die Verrechenbarkeit des Produkts nach verbrauchter Datenmenge vereinbart werden. Die konkreten Verrechnungsmodalitäten der einzelnen von UPC Austria angebotenen Produktgruppen ist der vereinbarten Leistungsbeschreibung bzw. den Entgeltbestimmungen zu entnehmen, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung bei UPC Austria zur Einsichtnahme bereit liegen bzw. auf der Homepage von UPC Austria [www.inode.at](http://www.inode.at) abrufbar sind.

## **§ 8 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung**

8.1. UPC Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten durch den Auftraggeber gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre.

8.2. Die Voraussetzungen des Punktes 8.1. sind insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet

oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung kann insbesondere auch dann gefordert werden, wenn gegen den Auftraggeber bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen anderen Fällen, die UPC Austria zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung iSd §17 berechtigen würden.

8.3. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von UPC Austria abgelehnt werden.

8.4. Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhafte Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber UPC Austria bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

## **§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten**

9.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Verboten ist insbesondere jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen österreichische oder internationale Rechtsnormen verstößt und jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer.

9.2. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, BGBl. 1950/97 i.d.g.F., das Verbotsgesetz vom 8.5.1945 StGBI. Nr. 13/1945 i.d.g.F. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.

9.3. Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber, die Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten. Der Auftraggeber nimmt weiters die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes BGBl I 2003/70 i.d.g.F. und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der einschlägigen fernmelderechtlichen Normen sowie sämtlicher anderer anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

9.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich überhaupt, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für UPC Austria oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere rechtswidriges Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer; ferner stellt es einen Verstoß gegen die den Auftraggeber treffenden vertraglichen Verpflichtungen dar, wenn dieser einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz in Ansehung der jeweiligen Leistungsbeschreibung (siehe § 1.5) überproportionalen Datentransfer aufweist und/oder Einzelplatz-, oder Wählleistungsaccounts (PPP- sowie PPTP-Verbindungen) mehrfach nutzen lässt. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen wird der Auftragnehmer UPC Austria schad- und klaglos halten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Verwendung ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für UPC Austria oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer Einrichtungen des Auftraggebers (z.B. Offener Mailrelais), ist der

Auftraggeber zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Weiters ist UPC Austria diesfalls zur sofortigen Sperre bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt. UPC Austria wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden und wird der Auftraggeber über die Maßnahme und deren Grund stets informiert werden.

9.5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass UPC Austria keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich UPC Austria andernfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Wird UPC Austria Spamming durch Kunden anderer Provider bekannt, so kann sie berechtigt und zum Schutz der eigenen Auftraggeber verpflichtet sein, den Datentransfer zu Kunden anderer Provider vorübergehend zur Gänze zu unterbinden.

9.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, UPC Austria vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere durch die vom Auftraggeber in Verkehr gebrachten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigter Weise in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanlagen wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) oder Kreditschädigung (§ 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markengesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB). Wird UPC Austria entsprechend in Anspruch genommen, so steht UPC Austria allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.), ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Auftraggeber - außer im Fall groben Verschuldens von UPC Austria - den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

9.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, bei sonstigem Schadenersatz, UPC Austria unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird bzw. er auf sonstige Weise Gesetzesverstöße bemerkt. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen bei der Nutzung fremder Software, sowie zur Geheimhaltung von Passwörtern verpflichtet.

9.8. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Aktivitäten, die von seinem Anschluss ausgehen und wird UPC Austria für sämtliche entstehenden Schäden schad- und klaglos halten, dies insbesondere im Hinblick auf zu zahlende Strafen welcher Art auch immer und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.

9.9. Überlässt UPC Austria dem Auftraggeber zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine benötigte Hardware, so bleibt diese Eigentum von UPC Austria und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung UPC Austria zurückzugeben. UPC Austria ist berechtigt, gemäß den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen eine Kautions für diese Hardware einzuheben. Der Herausgabeanspruch von UPC Austria auf die zur Verfügung gestellten Geräte bleibt neben der vom Auftraggeber erlegten Kautions bestehen. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Retournierung der zur Verfügung gestellten Geräte binnen einer Woche nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht nach, so ist er gegenüber UPC zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 218,02 pro Gerät verpflichtet. Der Auftraggeber hat die Hardware vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen, wertmindernde Mängel hat der Auftraggeber zu ersetzen. Er hat die Hardware sorgfältig aufzubewahren. Im Falle einer fernmündlichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen. Im Falle einer vom Auftraggeber zu vertretenden

Kündigung des Vertragsverhältnisses kann die Entfernung des Anschlusses auf Kosten des Auftraggebers erfolgen.

9.10. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung ist für die Einholung einer allenfalls erforderlichen fernmeldebehördlichen Bewilligung oder einer anderen behördlichen Genehmigung der Auftraggeber verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung für allenfalls erforderliche privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter. Diesbezüglich haftet der Auftraggeber UPC Austria gegenüber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

9.11. Der Auftraggeber verpflichtet sich für eine allenfalls erforderliche Vergebührung des Vertrages etwa nach dem Gebührengesetz 1957 Sorge zu tragen und hat er insbesondere die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

9.12. Der Auftraggeber ist zur Absicherung seines Anschlusses, seiner Endgeräte sowie seiner Zugangsdaten vor allem zum Schutz vor unberechtigtem Angriff verpflichtet. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass das Abspeichern von Passwörtern, Zugangsdaten und anderen geheimen Informationen auf der Festplatte eines PC nicht sicher ist. Weiters nimmt er zur Kenntnis, dass durch das Abrufen von Daten aus dem Internet Viren, „trojanische Pferde“ oder andere Komponenten auf sein Endgerät transferiert werden können, die sich auf seine Daten negativ auswirken oder zum Missbrauch seiner Zugangskennungen führen können. Ebenso nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass dies durch „Hacker“ erfolgen kann.

UPC Austria trifft dafür sowie für etwaige Schäden, die durch Hackerangriffe oder DOS-Attacken auf Geräte des Auftraggebers entstehen, keine Haftung, sofern sie nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Verdacht, dass seine Zugangsdaten oder andere geheime Informationen Dritten bekannt geworden sein könnten, unverzüglich UPC Austria mitzuteilen. Jedenfalls haftet der Auftraggeber für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter oder sonstiger Zugangsdaten des Auftraggebers, durch Weitergabe an Dritte, durch nicht rechtzeitige Meldung eines entsprechenden Verdachtes, dass Daten unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnten oder durch nicht erfolgte Absicherung seiner Endgeräte und Systeme entstehen.

9.13. Der Auftraggeber darf insbesondere bei Webhosting nicht nach Daten anderer Auftraggeber der UPC Austria, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, suchen, diese oder Informationen zu diesen nicht weitergeben, verkaufen oder sonst verwerten. Stößt der Auftraggeber auf solche Daten, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind oder erhält er Informationen über die Zugangsmöglichkeit zu diesen, hat der Auftraggeber UPC Austria unverzüglich zu informieren und jedenfalls die Vertraulichkeit zu bewahren.

## **§ 10 Entstörung**

10.1. Der Auftraggeber hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich UPC Austria anzuzeigen und die Entstörung oder Problembehandlung umgehend zu ermöglichen. Bei Verletzung dieser Verständigungs- oder Mitwirkungspflicht, übernimmt UPC Austria für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Auftraggeber beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

10.2. UPC Austria wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der in der für die gegenständliche Leistung in maßgeblichen Leistungsbeschreibungen genannten

Regelentstörungszeit ohne schuldhaftige Verzögerung beginnen. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt UPC Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

10.3. Wird UPC Austria zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass entweder keine Störung vorliegt oder die Störung nicht von UPC Austria zu vertreten ist, hat der Auftraggeber UPC Austria den entstandenen Schaden zu ersetzen.

10.4. Wird UPC Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Auftraggeber zu vertreten, so sind UPC Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Auftraggeber zu bezahlen (vgl. Entgelte nach Aufwand, siehe § 28 dieser AGB)

10.5. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Auftraggebers zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

## **§ 11 Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen**

11.1. Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von UPC Austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, seiner E-Mail Adresse, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner Bank- und Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung UPC Austria schriftlich anzuzeigen.

11.2. Gibt der Auftraggeber eine Änderung seiner Anschrift bzw. seiner E-Mail Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekanntgegebene gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von UPC Austria insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von UPC Austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

11.3. Nicht bescheinigt zugesandte Erklärungen gelten gegenüber Unternehmern innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montags bis Freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des § 11.2. bleibt hiervon unberührt.

11.4. Sofern der Auftraggeber zustimmt, können - auch rechtlich bedeutsame - Erklärungen von UPC Austria dem Auftraggeber mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) übermittelt werden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gelten sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

## § 12 Datenschutz

12.1. Die Mitarbeiter von UPC Austria sind auf Grund des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet und unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Der Auftraggeber kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der UPC Austria ist oder einem Auftraggeber, den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Leistung gegenüber dem Auftraggeber weitergegeben werden.

12.2. Inhaltsdaten werden grundsätzlich nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird UPC Austria sie nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhaltsdaten Dienstmerkmal, wird UPC Austria die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass UPC Austria auch für den Fall, dass die Speicherung der Inhaltsdaten Dienstmerkmal ist, nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Auftraggeber bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzt bestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Ruft der Auftraggeber solche Daten daher nicht ab, so kann UPC Austria keine Gewähr für die weitere Abrufbarkeit übernehmen. Der Auftraggeber hat daher stets für den regelmäßigen Abruf seiner Daten zu sorgen.

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, UPC Austria zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. UPC Austria ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Aus der Löschung kann der Auftraggeber keinerlei Ansprüche UPC Austria gegenüber ableiten.

12.3. Information gemäß § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, insbesondere Stammdaten:

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die vertraglichen Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluß, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Auftraggeber, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gemäß § 98 TKG 2003. Soweit UPC Austria gemäß TKG in der geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

UPC Austria speichert als personenbezogene Stammdaten der Auftraggeber und Teilnehmer die akademischen Grade, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Firma, Adresse, E-mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, Branche, Berufsbezeichnung, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses sowie andere vom Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers UPC Austria zur Kenntnis gebrachte personenbezogene Daten. Die Stammdaten

werden automationsunterstützt verarbeitet. Stammdaten werden gemäß § 97 Abs. 2 TKG 2003 von UPC Austria spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Auftraggeber gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

12.4. UPC Austria ist berechtigt, Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen (etwa zur Behebung von Mängeln) sowie zur Klärung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP, aber auch sämtliche andere Logfiles auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs. 2 TKG 2003 für und bis Klärung offener Entgeltsfragen im notwendigen Umfang bis zum Ablauf jener Frist zu speichern, innerhalb der die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird UPC Austria diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird UPC Austria diese Daten nicht löschen. Ansonsten wird UPC Austria Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

12.5. Der Auftraggeber nimmt jedoch zur Kenntnis, dass UPC Austria gemäß § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO teilzunehmen. Ebenso nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass UPC Austria gemäß § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet sein kann. Diesbezügliche Handlungen von UPC Austria lösen keine Ansprüche des Auftraggebers aus.

Der Auftraggeber nimmt weiters die Bestimmungen des ECG zur Kenntnis, wonach UPC Austria unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Auftraggeber zu erteilen.

12.6. Gemäß § 103 TKG 2003 kann UPC Austria ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Firma, Adresse, E-Mail-Adresse und Internet-Adresse erstellen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben.

12.7. Der Auftraggeber erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen der UPC Austria, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaus und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdienstleistungen der UPC Austria, sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.

Verkehrsdaten werden hierbei für die Beratung des Auftraggebers und für die Durchführung von Meinungsumfragen nach Kriterien wie Umsatz, bevorzugte Tarifzone, bevorzugte Tageszeit und bevorzugte Tarifierungsdauer ausgewertet. UPC Austria ist berechtigt Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten - sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich und erforderlich ist - mit Zustimmung des Auftraggebers auch an Dritte, insbesondere an die Gläubigerschutzverbände zum Zwecke des Gläubigerschutzes zu übermitteln.

12.8. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, von UPC Austria Werbung und Information betreffend Produkte und Services in angemessenem Umfang zu erhalten. Der Auftraggeber kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich, per Telefax oder E-Mail widerrufen, wozu ihm stets die Möglichkeit eingeräumt wird.

12.9. Weiters erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung dazu, dass im Fall einer allfällig vereinbarten Zahlung durch Kreditkarte sämtliche Abrechnungsdaten in der zur Abrechnung notwendigen Form an das jeweilige Kreditkarteninstitut übermittelt werden dürfen.

## **§ 13 Datensicherheit**

13.1. UPC Austria ergreift alle dem Stand der Technik entsprechenden, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen, sofern ihr diese Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei UPC Austria gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet UPC Austria dem Auftraggeber gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

13.2. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. Pincode) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Daten geheim zu halten und insbesondere nicht auf einer gleichfalls von UPC Austria überlassenen Karte zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Auftraggeber den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch UPC Austria vorgenommen werden kann - UPC Austria unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen.

13.3. Werden Leistungen von UPC Austria durch unberechtigte Dritte unter Verwendung von Benutzerdaten in Anspruch genommen, so haftet der Auftraggeber für alle dadurch angefallenen Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen bis zum Eintreffen der Meldung des Auftrages zur Änderung des Passwortes bei UPC Austria. Weitere Schadenersatzansprüche von UPC Austria bleiben unberührt.

13.4. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein speziell kodierte Endgerät notwendig, so gelten hinsichtlich der Verwahrung des Endgerätes die Bestimmungen des Absatz 1 sinngemäß. Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls des Endgerätes, hat der Auftraggeber bei UPC Austria unter Angabe der Kundennummer und des Produktes unverzüglich die Sperre des Anschlusses zu beantragen. Die Bestimmungen der §§ 13.1. bis 13.3. gelten sinngemäß.

## **§ 14 Gewährleistung**

14.1. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc. erbringt UPC Austria die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. UPC Austria übernimmt keine Gewähr, dass mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden.

14.2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Auftraggeber die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin UPC Austria den Mangel angezeigt hat.

14.3. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von UPC Austria entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt hat. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Verbrauchergeschäfte sind von der Regelung dieses § 14.3 ausgenommen.

14.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von UPC Austria bewirkter Anordnung, ungenügender Einrichtung, Reparatur und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstvornahme durch den Auftraggeber oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Auftraggeber oder Dritte, weil UPC Austria trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von UPC Austria angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber bestelltes Material zurückzuführen sind. UPC Austria haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn der Mangel war bereits bei der Übergabe vorhanden.

## **§ 15 Software**

15.1. Bei der Lieferung von Software mit der Bestellung lizenzierte Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software. Für vom Auftraggeber abgerufene Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ qualifiziert ist und die von UPC Austria nicht erstellt wurde, kann keinerlei Gewähr übernommen werden. Der Auftraggeber hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Auftraggeber UPC Austria vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Auftraggebers zur Gänze schad- und klaglos.

15.2. Bei individuell von UPC Austria erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei UPC Austria, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

15.3. UPC Austria übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, es sei denn dies wäre ausdrücklich zum

Vertragsinhalt gemacht worden, oder in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen und unter allen Systemkonfigurationen zusammenarbeitet oder dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen (sofern nicht ein Mangel im Sinne des anzuwendenden Gewährleistungsrechts vorliegt) oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. UPC Austria übernimmt, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, weiters keine Haftung für eventuell entstehende Schäden durch eine dem Auftraggeber für Implementierungen oder ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellten Software, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von UPC Austria vor. Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Möglichkeiten jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken. Bei Unternehmensgeschäften ist die Gewährleistung jedenfalls auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Allfällige Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern werden dadurch nicht berührt. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbestimmungen dieser AGB.

15.4. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Nutzung der Dienstleistungen von UPC Austria durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von UPC Austria.

15.5. Wird von UPC Austria gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Auftraggeber nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, der der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen iSv § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.

## **§ 16 Besondere Bestimmungen für Firewalls**

16.1. Bei Firewalls/VPN, die von UPC Austria aufgestellt und/oder betrieben und/oder überprüft wurden, geht UPC Austria prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Der Auftraggeber wird aber darauf hingewiesen, dass eine absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann.

16.2. Die Haftung von UPC Austria für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Auftraggeber installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist deshalb ausgeschlossen. UPC Austria weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Auftraggebers, seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfigurationen ohne Einverständnis der UPC Austria. Bei Verbrauchergeschäften gilt abweichend: Die Haftung von UPC Austria für Sachschäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **§ 17 Auflösung aus wichtigem Grund/Sperre**

17.1. UPC Austria ist zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn

- a) der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;
- b) der Auftraggeber gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des Telekommunikationsgesetzes und des ECG oder gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages und dieser AGB (z.B. § 9.4.) verstößt;
- c) der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- d) der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis UPC Austria vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte;
- e) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- f) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von UPC Austria weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;
- g) wenn der Auftraggeber im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz bzw. pauschal verrechneten Netzzugängen überproportionalen Datentransfer aufweist;
- h) wenn der Auftraggeber wiederholt gegen die „Netiquette“ bzw. die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt;
- i) der Auftraggeber einen im Verhältnis zu dem mit ihm vereinbarten Datenvolumen überproportionalen Datentransfer aufweist oder der Nutzer Dienste übermäßig in Anspruch nimmt.
- j) UPC Austria Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 3.4. dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind;
- k) der Auftraggeber seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter etc.) beibringt;
- l) die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Auftraggebers, welches sich zunächst aus der durchschnittlichen Höhe der Verbindungsentgelte vergleichbarer Auftraggebergruppen des selben Tarifmodells und anschließend aus der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Verbindungsentgelte des Auftraggebers errechnet, um mehr als das Doppelte übersteigt;
- m) der Auftraggeber trotz Verlangen von UPC Austria keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt;

n) beim Auftraggeber der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden,

o) beim Auftraggeber der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von UPC Austria überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die in lit. a bis n genannten Gründe vorliegen oder

p) die Lieferung der Leistung aus anderen, nicht von UPC Austria zu vertretenden, insbesondere technischen Gründen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wird.

17.2. Die durch aus obigen Gründen erfolgende Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung bzw. Sperre einerseits sowie durch eine allfällige Entsperrung andererseits entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

17.3. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung, die aus einem Grund, der der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von UPC Austria auf das Honorar für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin einerseits sowie auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen andererseits unberührt. Im Falle der Vorauszahlung ist UPC Austria daher berechtigt, bereits erhaltene Dienstleistungsentgelte zu behalten.

17.4. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von UPC Austria. UPC Austria wird sich jedoch bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden und wird den Auftraggeber über die Maßnahme und deren Grund stets informieren.

17.5. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von UPC Austria zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des UPC Austria nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des vereinbarten Nettoentgelts als vereinbart. Das Recht auf Geltendmachung eines übersteigenden Schadenersatzes durch UPC Austria bleibt unberührt. Bei Unternehmern ist das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen.

17.6. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grunde immer, UPC Austria zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Aus der Löschung kann der Auftraggeber daher keinerlei Ansprüche UPC Austria gegenüber ableiten, zumal § 101 TKG 2003 die Speicherung von Inhaltsdaten nur kurzfristig erlaubt, sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

17.7. Die Sperre ist am nächstfolgenden Werktag, frühestens jedoch binnen 24 Stunden aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und der Auftraggeber die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Auftraggeber zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

17.8. Für den Auftraggeber ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen von UPC Austria nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des Anschlusses zurückzuführen ist und der Auftraggeber diesen Mangel bei Vertragsabschluss kannte oder kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

## **§ 18 Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers**

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers beendet das Vertragsverhältnis (siehe § 17.1. lit c der AGB). Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkurseröffnung einen dies bezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Auftraggeber unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

## **§ 19 Tod des Auftraggebers**

Der oder die Rechtsnachfolger des Auftraggebers sind verpflichtet den Tod des Auftraggebers unverzüglich UPC Austria anzuzeigen. Sollte nicht binnen zwei Wochen nachdem UPC Austria vom Tod des Auftraggebers in Kenntnis gesetzt wurde, ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragen, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Auftraggebers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Auftraggebers bis zur Kenntnis des Todes durch UPC Austria angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen der Nachlass und die Erben.

## **§ 20 Bereitstellung der Leistung, Rücktritt vom Vertrag**

20.1. Die maximale Frist, innerhalb der ein Anschluss betriebsfähig bereitzustellen oder zu entstören ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Im Übrigen sind Leistungsfristen und Termine nur dann gegenüber Unternehmern als Auftraggeber verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

20.2. Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist ein Lieferverzug sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Für Verbraucher gilt davon abweichend, dass der Rücktritt zumindest schriftlich geltend zu machen ist.

20.3. Kann die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist UPC Austria zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm von

UPC Austria gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. In diesem Fall hat der Auftraggeber UPC Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Auftraggeber bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung einer Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

20.4. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von UPC Austria einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von UPC Austria erbrachte Vorbereitungshandlungen.

UPC Austria steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

## **§ 21 Haftung**

21.1. UPC Austria betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. UPC Austria haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn, verlorengegangenen Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht von UPC Austria - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegen steht - für jedes schadenverursachende Ereignis (mit Ausnahme von Personenschäden) gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 3.700,00, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 40.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

Davon abweichend gilt für Verbraucher: Mit Ausnahme von Personenschäden wird die Haftung von UPC Austria für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

21.2. UPC Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen.

21.3. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Auftraggeber ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

21.4. UPC Austria betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es aber nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Insbesondere bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Kapazitäten anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung von Internetdienstleistungen kommen.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

UPC Austria haftet, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, nicht für im Internet transportierte oder zugänglich gemachte Inhalte, vom Auftraggeber abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage oder über eine Information von UPC Austria erhält. § 9.12 und § 9.13 sind entsprechend anzuwenden. Gegenüber Verbrauchern gilt die Haftungseinschränkung in allen Fällen nur bei Sachschäden und soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von UPC Austria vorliegt.

21.5. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von SPAM-Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. UPC Austria übernimmt dafür keine Haftung, außer die Schäden wurden von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen bleiben unberührt.

Festgehalten wird, dass Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern durch § 21.4 und § 21.5 unberührt bleiben.

21.6. Der Auftraggeber haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Verwendung nicht von UPC Austria zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der UPC Austria bleiben unberührt.

21.7. Der Auftraggeber darf Dritten unter Beachtung von § 29.2. mit Zustimmung von UPC Austria die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten, sofern das ausschließlich Konzessionsinhabern im Rahmen deren Konzession zustehende Recht, konzessionspflichtige Telekommunikationsdienste zu erbringen, nicht verletzt wird. Bei ständiger und alleiniger Benutzung eines Anschlusses oder bei ausschließlicher Inanspruchnahme einer Leistung durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Auftraggeber für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Der Auftraggeber hat die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses durch Dritte UPC Austria anzuzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten UPC Austria zu übermitteln.

21.8. Der Auftraggeber hat den überlassenen Anschluss ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine bedrohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen erfolgen.

21.9. Stehen dem Auftraggeber schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von UPC Austria für andere Auftraggeber gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet UPC Austria unbeschadet anderer Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse jedenfalls dann nicht, wenn UPC Austria keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat.

21.10. Außer bei Verbrauchern ist Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen UPC Austria die unverzügliche und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadeneintritts.

## **§ 22 Besondere Bestimmungen für Domains**

22.1. UPC Austria vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Domaininhabers, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für Top Level Domains (wie z.B. .com, .net, .org, .info, .biz) von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle eingerichtet. UPC Austria fungiert hinsichtlich der von der Registrierungsstelle verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Verwaltungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); UPC Austria übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit einer Domain; UPC Austria erwirbt oder vergibt daher keine Rechte an der Domain-Bezeichnung. UPC Austria treffen auch, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen hinsichtlich der Domain, insbesondere ist UPC Austria nicht zur Prüfung auf rechtliche Zulässigkeit der Domain-Bezeichnung verpflichtet.

Grundlage für die Verwaltung der Domain sind von UPC Austria abgeschlossene Verträge mit Registrierungsstellen. Die Auswahl der Registrierungsstelle obliegt UPC Austria, die sich auch das Recht vorbehält, jederzeit die Registrierungsstellen zu wechseln. UPC Austria übermittelt die Daten, wie Namen, Adresse, Telefon- und Faxnummer, Emailadresse, gewünschte Domain des Auftraggebers zum Zwecke und im Rahmen der Leistungserbringung an die Registrierungsstelle und ist bemüht, alle Aufträge so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Was die Einrichtung und Führung der Domain betrifft, besteht ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen dem Domaininhaber und der Registrierungsstelle. Ausdrücklich festgehalten wird, dass UPC Austria insbesondere keinerlei Haftung dafür übernimmt, dass die an die Registrierungsstelle übermittelte Domain von dieser tatsächlich ordnungsgemäß eingerichtet wird oder die Domain zu einem bestimmten Zeitpunkt registriert ist bzw. sein wird.

22.2. Das Abrechnungsdatum wird durch die Verwaltungsübernahme von UPC Austria gegenüber der jeweils zuständigen Registrierungsstelle bestimmt. Bereits an eine Registrierungsstelle geleistete Gebühren werden im Falle einer Ummeldung, Andersmeldung oder dergleichen nicht von UPC Austria rückvergütet und bestehen diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche gegenüber UPC Austria. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die UPC Austria dem Domaininhaber verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Domains, welche nicht von UPC Austria verwaltet werden, müssen direkt bei der jeweiligen Registrierungsstelle bezahlt werden. UPC Austria verrechnet dem Domaininhaber diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr. Als Rechnungsadresse fungiert die Anschrift des Domaininhabers. Die Verrechnung an Dritte wird nur nach schriftlicher Vereinbarung mit UPC Austria über die jeweilige Domain gestattet. Der Domaininhaber selbst haftet diesfalls für die Entgeltforderungen solidarisch. Der Domaininhaber verpflichtet sich UPC Austria über sämtliche sich im Vertragsverhältnis zwischen ihm und der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Änderungen/Neuerungen (wie etwa neue Zustelladresse, Namensänderung, Weitergabe der Domain, etc.) unverzüglich per Brief oder Fax zu unterrichten. Weiters wird der Domaininhaber seinen Mitwirkungspflichten, wie etwa der Zusendung von für die Leistungserbringung durch UPC Austria notwendigen Daten, Vollmachtsformularen oder Erklärungen unverzüglich bzw. unter Einhaltung der handelsüblichen Wartezeit nachkommen, da andernfalls Aufträge nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Auf das Vertragsauflösungs- und Sperrrecht gemäß § 17 dieser AGB wird hingewiesen. Für allfällige aus

der Verletzung dieser Verpflichtung sich ergebende Ansprüche und Mehraufwendungen (z.B. Bearbeitungsgebühr für die Umstellung und Rückverrechnung) wird der Domaininhaber UPC Austria vollkommen schad- und klaglos halten. Eine erneute Wiederaufnahme des Vertrags ist wie eine Neubestellung zu behandeln.

22.3. Festgehalten wird, dass UPC Austria bei Nichtbezahlung der Verwaltungsgebühr zur Sperrung bzw. Verweigerung beantragter Änderungen berechtigt ist.

Auch im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Auftraggebers ist UPC Austria zur Verweigerung von Domainbestellungen berechtigt.

Eine Sperre und Vertragsauflösung gemäß § 17 AGB kann auch mit der Löschung der Domain durch die Registrierungsstelle verbunden sein.

22.4. Der Domaininhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Domaininhabers mit der Registrierungsstelle erst endet, wenn der Vertrag mit UPC Austria aufgelöst wird. Der Domaininhaber hat den Vertrag mit der Registrierungsstelle daher nicht eigens bei der Registrierungsstelle zu kündigen, wenn er den Vertrag mit UPC Austria aufgelöst hat, vielmehr wird diesfalls die Registrierungsstelle von der Kündigung durch UPC Austria in Kenntnis gesetzt. Sollte der Domaininhaber das Vertragsverhältnis direkt bei der Registrierungsstelle kündigen, wird diese jedoch UPC Austria verständigen und wird daraufhin der Vertrag des Auftraggebers mit UPC Austria unter Berücksichtigung allfälliger Bindungsfristen beendet, (sodass es in Abweichung zu §4 AGB zu keiner automatischen Vertragsverlängerung kommt). Der Auftraggeber hat jedoch (Fälle vorzeitiger Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ausgenommen) keinen Anspruch auf Rückerstattung angesichts einer vereinbarten Vertragsbindung bereits im voraus bezahlter Gebühren.

22.5. Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Registrierungsrichtlinien der nic.at Internet Verwaltungs- u. Betriebsgesellschaft m.b.H. (abrufbar unter [www.nic.at](http://www.nic.at)) bzw. jene der Knipp Medien und Kommunikation GmbH (abrufbar unter [www.knipp.de](http://www.knipp.de)) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle in der jeweils gültigen Fassung; diese werden dem Domaininhaber von UPC Austria auf Wunsch zugesandt.

22.6. UPC Austria ist nicht zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Domaininhaber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten und Wettbewerbsrechten (Namensrecht, Markenrecht, UWG etc.) zu verletzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, UPC Austria sowie die Registrierungsstelle im Fall der Inanspruchnahme durch in ihren Rechten verletzte Dritte diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

22.7. UPC Austria ist nicht verpflichtet die Registrierung von Domains auf Auftraggeber-Domain Name (DN) -Server zu vermitteln, sondern liegt eine diesbezügliche Entscheidung im freien Ermessen von UPC Austria. Weiters behält sich UPC Austria vor, Bestellungen auf fremde DN-Server nur mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und UPC Austria zu tätigen. Im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Auftraggebers ist UPC Austria zur Verweigerung von Domainbestellungen berechtigt.

22.8. UPC Austria übernimmt keinerlei Haftung für die von der jeweiligen Registrierungsstelle gegenüber dem Domaininhaber übernommenen Vertragspflichten.

## **§ 23 Bestimmungen bei Dienstleistungen (allgemeinen Internetdienstleistungen und besondere Pakete wie ADSL)**

23.1. UPC Austria betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben, welche keine Erfüllungsgehilfen von UPC Austria und daher UPC Austria nicht zurechenbar sind, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy). UPC Austria behält sich weiters Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind, sie sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen von UPC Austria unabhängig sind. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. UPC Austria haftet für derartige Ausfälle und Einschränkungen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse und -einschränkungen in anderen Bestimmungen dieser AGB (etwa § 21 ) bleiben unberührt.

Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern bleiben unberührt. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

23.2. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und - außer gegenüber Verbrauchern - schriftlichen Zustimmung von UPC Austria.

23.3. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Value Added Services der Zugang zu diesen Diensten am örtlich nächstliegenden Point of Presence als vereinbart.

23.4. In Nutzungsverträgen für Netzdienste gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen.

23.5. Bei begründetem Verdacht, dass der Auftraggeber die Bestimmungen des § 78 TKG 2003 (zB Verstoß gegen die Gesetze, Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, Gefährdung der Sittlichkeit, usw.) verletzt, ist UPC Austria berechtigt, sämtliche Daten, insbesondere auch Inhaltsdaten, zu ermitteln, und bei missbräuchlicher Verwendung des Anschlusses durch den Auftraggeber oder bei Gefahr in Verzug den Anschluss auch ohne Vorwarnung und ohne Setzung einer Nachfrist teilweise oder ganz zu sperren. Im Übrigen gilt § 17 dieser AGB.

23.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Zugang zum Internet Personen unter 18 Jahren nicht oder nur unter Aufsicht Erziehungsberechtigter zu gewähren.

23.7. Für Schäden, die in Zusammenhang mit der Unterstützung des Auftraggebers durch das Helpdesk-Team oder über unter Zustimmung des Auftraggebers vorgenommene Fernwartung auftreten, haftet UPC Austria nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

23.8. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, vor Installation des Anschlusses sämtliche Programme und Daten auf einen externen Datenträger zu sichern.

23.9. UPC Austria übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Auftraggeber bei Dritten unter Verwendung der gegenständlichen Dienste erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den jeweiligen Dritten.

23.10. UPC Austria haftet nicht für Veränderung oder Verlust von Daten, die auf Anwendungsfehler oder eigenmächtige Änderung der Hard- und/oder Softwarekonfiguration des Auftraggebers zurückgehen.

23.11. Hinsichtlich des Einzelentgeltnachweises gelten - sofern anwendbar – die Bestimmungen unter § 25.6. bzw. § 26.5. dieser AGB.

## **§ 24 Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen über ADSL bzw. SDSL-Zugangsleistungen der Telekom Austria**

24.1. Voraussetzung für die Erbringung von Internet Dienstleistungen via ADSL durch UPC Austria ist das Bestehen eines Teilnehmeranschlusses des Auftraggebers bei der Telekom Austria AG (nach deren jeweils aktuellen Tarifmodellen). Über diesen Teilnehmeranschluss können auch Sprachtelefoniedienste in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der Sprachtelefoniedienste (Grundentgelt sowie im Netz der Telekom Austria AG ausgelöste Sprachverbindungen) und auch hinsichtlich der ADSL-Zugangsleistung ist der Auftraggeber Vertragspartner der Telekom Austria AG.

In dem von UPC Austria dem Auftraggeber verrechneten Betrag ist jedenfalls auch die von UPC Austria erbrachte Leistung „Zugang zum Internet“ enthalten - der Auftraggeber ist diesbezüglich Vertragspartner von UPC Austria.

Im Rahmen von EKVO wird das Entgelt für die ADSL-Zugangsleistung dem Auftraggeber über UPC Austria verrechnet und dann von UPC Austria an die Telekom Austria AG weitergeleitet.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass hinsichtlich der Dienstleistung der TA (ADSL-Zugangsleistung) ein Vertragsverhältnis auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria (einschließlich der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) "Online-ADSL" bzw. bei SDSL: „Online-SDSL“- mit Ausnahme der Bestimmungen zur Kündigung durch den Auftraggeber im EKVO- mit Telekom Austria begründet wird und erklärt hiermit, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der Telekom Austria zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Die AGB, LB und EB der Telekom Austria sind unter [www.telekom.at/agb](http://www.telekom.at/agb) abrufbar und werden dem Auftraggeber auf Wunsch von UPC Austria zugesandt.

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch UPC Austria an die Telekom Austria und durch die Telekom Austria an UPC Austria, die für die Einbringung, Verrechnung oder Beendigung der Leistungen notwendig sind.

24.2. Umfang der Leistungen von UPC Austria:

UPC Austria erbringt die nachstehenden Internetdienstleistungen, wenn

- Eine Vereinbarung zwischen UPC Austria und der Telekom Austria AG darüber besteht;

- Der Auftraggeber eine Vereinbarung mit der Telekom Austria AG über die Zurverfügungstellung eines Fernsprechanchlusses (ISDN oder POTS) und der ADSL Zugangsleistung getroffen hat;
- Der Auftraggeber eine Vereinbarung mit UPC Austria über die Erbringung von Internet Dienstleistungen über ADSL- Zugangsleistungen getroffen hat.

UPC Austria erbringt Internetzugangsdienstleistungen samt den jeweils im Einzelvertrag genannten Zusatzdiensten vom Standort von UPC Austria bis zum jeweils mit der Telekom Austria AG vereinbarten Übergangspunkt von UPC Austria. Die für dieses Produkt angebotene Datenübertragungskapazität der Telekom Austria AG richtet sich nach den jeweils aktuellen Bandbreiten. Für die Dimensionierung der Übertragungskapazität vom Übergangspunkt des ADSL Services (Schnittstelle zwischen Telekom Austria AG und UPC Austria) an, ist UPC Austria verantwortlich.

Störungen, Mängel oder Schäden sind in allen Fällen, gleich ob der Auftraggeber sie bei der Erbringung der Internetzugangsdienstleistungen von UPC Austria oder der ADSL Zugangsleistung der Telekom Austria AG vermutet, immer bei UPC Austria zu melden. Die Zuordnung der Störung bzw. Behebung erfolgt in Kooperation durch UPC Austria und der Telekom Austria AG.

24.3. Der Auftraggeber hat UPC Austria von der Vertragsbeendigung mit der Telekom Austria unverzüglich zu verständigen. Bei Beendigung des Vertrags zwischen dem Auftraggeber und der Telekom Austria AG betreffend den Teilnehmeranschluss, aus welchem Grund auch immer, erbringt UPC Austria den ADSL/SDSL- Dienst gegenüber dem Auftraggeber nicht mehr. Der Auftraggeber ist in diesem Fall dennoch jedenfalls verpflichtet, UPC Austria alle Entgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu ersetzen, zu dem der Vertrag mit UPC Austria erstmals hätte gekündigt werden können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche von UPC Austria bleiben unberührt. Wird auf Grund einer von der Telekom Austria AG veranlassten Sperre die ADSL Zugangsleistung der Telekom Austria AG eingestellt, ist UPC Austria berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Internetzugangsdienstleistungen für die Dauer der Sperre einzustellen. Macht UPC Austria von diesem Recht keinen Gebrauch, so gebührt ihm ungeachtet der faktischen Unmöglichkeit des Zugangs dennoch das vereinbarte Entgelt bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag mit UPC Austria erstmals gekündigt werden hätte können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche von UPC Austria bleiben unberührt. Allenfalls darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von UPC Austria bleiben davon unberührt.

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses des Auftraggebers zu UPC Austria bewirkt - außer im Fall des Providerwechsels - auch eine Beendigung der Vereinbarung mit der Telekom Austria AG über die Zurverfügungstellung von ADSL Zugangsleistungen.

Beabsichtigt der Auftraggeber einen Wechsel zu einem anderen Provider, so ist auf den Bestellformularen der Hinweis „Providerwechsel“ anzumerken, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grund der von den Providern gewählten unterschiedlichen Vereinbarungen mit der Telekom Austria AG Änderungen in den von der Telekom Austria AG verrechneten Entgelten laut Entgeltbestimmungen für „Online Dienste“ erfolgen können und die Telekom Austria AG für den Umstellungsaufwand im Rahmen des Providerwechsels ein Entgelt verrechnet. Mit dem Providerwechsel erklärt der Auftraggeber rechtsverbindlich sein Einverständnis zu dieser Vertrags- und Entgeltänderung auch gegenüber der Telekom Austria AG, als deren Erklärungsempfänger insoweit der neue Provider angesehen wird. Die jeweiligen Entgelte sind in allen Fällen den von den Vertragsparteien des Auftraggebers aufgelegten Preislisten bzw. den Entgeltbestimmungen der Telekom Austria AG zu entnehmen. Auch bei einem allfälligen späteren Produkt- oder Modemwechsel wird durch die Telekom Austria für den entstehenden Aufwand ein gesondertes Entgelt verrechnet.

## **§ 25 Besondere Bestimmungen für die Erbringung von nicht IP-basierenden Sprachtelefoniediensten (CPS)**

25.1. Der Auftraggeber hat Kunde des Fernsprech- oder ISDN-Anschlusses der Telekom Austria AG zu sein, über welchen der Zugang zum Verbindungsnetz der UPC Austria ermöglicht wird (Zugangsanschluss).

25.2. Der Auftraggeber hat bezüglich des Zugangsanschlusses einen Wechsel des Festnetzbetreibers und die Beendigung des Vertragsverhältnisses oder den Eintritt eines Dritten in dieses Vertragsverhältnis (Übertragung) UPC Austria anzuzeigen.

25.3. Wird das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Zugangsanschlusses mit der Telekom Austria AG beendet oder tritt ein Dritter in dieses Vertragsverhältnis ein (Übertragung), so ist mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Wirksamkeit der Übertragung auch das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Zuganges zum Verbindungsnetz von UPC Austria beendet.

25.4. In Abkehr von den oben genannten Bestimmungen gilt für die von UPC Austria erbrachten Sprachtelefoniedienste keine Mindestvertragsdauer und kann der Auftraggeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung schriftlich oder online im dafür eingerichteten Kundenbereich unter [www.inode.at](http://www.inode.at) aufkündigen.

25.5. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, das Mitsenden der Rufnummer permanent oder temporär zu unterdrücken. Bei Anrufen zu Notrufnummern ist eine Unterdrückung der Rufnummer nicht möglich.

25.6. Die Teilnehmerentgelte werden in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Auftraggeber dem nicht widerspricht. Dem Auftraggeber wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu erhalten. Der Entgeltnachweis enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu UPC Austria. UPC Austria wird den Anforderungen hinsichtlich des Detaillierungsgrades und der Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises, wie in der Verordnung gem. § 100 Abs. 2 TKG 2003 festgelegt, nachkommen. Bei der Erstellung eines Entgeltnachweises werden nur jene Daten verarbeitet, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstigen Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Auftraggeber hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. Allfällige weitere arbeitsrechtliche Beschränkungen bleiben unberührt. Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten werden nicht ausgewiesen.

## **§ 26 Besondere Bestimmungen für die Erbringung des IP-basierenden Sprachtelefoniedienstes (VoIP)**

26.1. Voraussetzung für die Erbringung des IP-basierenden Sprachtelefoniedienstes ist das Bestehen eines xDSL-Internetzugangs, für den VoIP verfügbar ist.

26.2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber für die Errichtung einer Notstromversorgung selbst verantwortlich ist, da der IP-basierende Telefoniedienst im Falle eines Stromausfalls beim Auftraggeber nicht nutzbar ist.

26.3. Für VoIP-Produkte gilt, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, allgemein eine Mindestvertragsbindung von 12 Monaten. Im übrigen bleiben die Regelungen dieser AGB (§ 4) unberührt.

26.4. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, das Mitsenden der Rufnummer permanent oder temporär zu unterdrücken. Bei Anrufen zu Notrufnummern ist eine Unterdrückung der Rufnummer nicht möglich.

26.5. Hinsichtlich des Einzelentgeltnachweises gilt die Regelung des § 25.6. dieser AGB.

26.6. Sofern der Auftraggeber dies in seiner Anmeldung nicht ausgeschlossen hat, erscheinen seine Stammdaten in einem von UPC Austria oder von einem Dritten veröffentlichten Teilnehmerverzeichnis.

## **§ 26a Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen über eigens verlegte Infrastruktur (Koax, LWL, etc.)**

26a.1. UPC Austria stellt den Anschluss zu den Bedingungen gemäß Entgeltbestimmungen bis zur in Absprache mit dem Auftraggeber platzierten Steckdose her. Die Montage in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erfolgt Oberputz, soweit nicht einvernehmlich und auf Kosten des Auftraggebers anderes vereinbart ist. Die für die zur Verfügung gestellte Hardware erlegte Kautions wird nach festgestellter mängelfreier Rückgabe refundiert.

26a.2. Anschlusskabel, Verstärker, zusätzliche Geräteeinstellungen, TV- und UKW-Weichen, sowie Decoder, Kabelmodems und IP Router oder die Herstellung einer zweiten Anschlussdose in den Räumlichkeiten des Auftraggebers sind im Herstellungsentgelt nicht enthalten.

26a.3. Der Anschluss ist an die Anschlussadresse gebunden. Verlegungen des Anschlusses und daran angeschlossener Geräte an eine andere Anschlussadresse dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von UPC Austria und Abschluss eines neuen Anschlussvertrages sowie durch ein von UPC Austria autorisiertes Unternehmen durchgeführt werden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt UPC Austria (auch unter Fortbestand des Vertrages) zur Abschaltung der Dienste.

26a.4. Der Auftraggeber hat für die Nutzung von Liegenschaften, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten (bei Untermietverhältnissen auch des Hauptmieters) betreffend die Herstellung und den Betrieb des Anschlusses beizubringen. Jede vertragsfremde, nicht UPC Austria zuzurechnende Person, die sich mit Wissen und Willen des Auftraggebers oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Auftraggebers aufhält, gilt als bevollmächtigt, die ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses für den Auftraggeber verbindlich zu bestätigen. Dies gilt nicht für Verbraucher nach dem KSchG.

26a.5. Betrieb und Wartung des Anschlusses bis zur Anschlussdose oder bis zu allenfalls daran angeschlossenen Geräten von UPC Austria obliegen UPC Austria. Eingriffe dürfen nur von UPC Austria oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Bezüglich der Meldung von Störungen gilt § 10 dieser AGB. Der Auftraggeber hat dem Beauftragten von UPC Austria den Zutritt zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

## **§ 26b Besondere Bestimmungen für die Überlassung von Übertragungswegen**

Die Überlassung von Übertragungswegen ist ausschließlich für Nicht-Privatkunden möglich. Nicht-Privatkunden im Sinne dieser Bestimmung sind alle juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne von § 1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl Nr. 140/1979 idgF sind.

26b.1. Der Auftraggeber hat ergänzend zu den allgemeinen Rechten und Pflichten dieser AGB folgende Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen:

26b.1.1. Der Auftraggeber hat UPC Austria die Installation der Übertragungswege zu ermöglichen und hierfür alle notwendigen behördlichen Genehmigungen beizustellen sowie die Zustimmung des Verfügungsberechtigten vorzulegen. In dieser Zustimmung hat der Verfügungsberechtigte mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung von Übertragungswegen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden als auch zur Einführung und Durchführung von Leitungen erforderlich sind, einverstanden zu sein. Der Auftraggeber haftet UPC Austria für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

26b.1.2. Weiters ist UPC Austria auf allfällige Gas-, Wasser-, Strom- und Telekommunikationsleitungen aufmerksam zu machen.

26b.1.3. Bei Vertragsabschluss hat der Auftraggeber einen technisch verantwortlichen Mitarbeiter bekanntzugeben.

26b.1.4. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten die geeigneten und erforderlichen Räumlichkeiten (zB hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) bereitzustellen und in geeignetem Zustand zu erhalten. Alle Aufwendungen in Zusammenhang mit der Instandhaltung, Aufwendungen für Ausbesserungen, Installation und Abtragung der Einrichtungen hat der Auftraggeber zu tragen.

26b.1.5. Erfüllt der Auftraggeber nicht alle notwendigen Voraussetzungen, kann UPC Austria unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat in diesem Fall UPC Austria alle bisherigen Aufwendungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu ersetzen. Bei Stornierung der Bestellung kann UPC Austria zusätzlich mindestens ein Monatsentgelt einheben.

26b.1.6. Der Auftraggeber darf lediglich Endgeräte benutzen, die eine entsprechende Zulassung aufweisen und keine Störungen im Netz von UPC Austria verursachen können und die für den Übertragungswegtyp geeignet sind.

26b.1.7. Allenfalls notwendige Hilfs- und Schutzeinrichtungen wie Potentialausgleich und Erdung sind vom Auftraggeber bereitzustellen. Der Auftraggeber stellt den allenfalls erforderlichen Stromanschluss kostenlos zur Verfügung. Der Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.

26b.1.8. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, den überlassenen Übertragungsweg durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung externer Emissionen (beispielsweise Fremdspannung) zu bewahren.

26b.2. Der Vertragspartner informiert UPC Austria sofort über einen bei ihm selbst entdeckten Störfall per Telefon, Fax oder E-Mail. Die Kommunikation zwischen den Vertragspartnern erfolgt zwischen UPC Austria und dem bei Vertragsabschluss durch den Auftraggeber bekannt gegebenen technisch verantwortlichen Mitarbeiter des Auftraggebers. Ohne eine solche Meldung findet keine Registrierung des Störfalls statt. Bei der Meldung einer Störung an UPC Austria hat der Auftraggeber die Daten anzugeben, die für die Identifizierung des betroffenen Übertragungsweges und die Behebung des Fehlers erforderlich sind.

26b.2.1. Zur Verkürzung der Reparaturzeit unterstützt der Auftraggeber UPC Austria bestmöglich.

26b.2.2. Ergänzend gelten die Bestimmungen in § 10 dieser AGB.

26b.3. UPC Austria ist ergänzend zu § 17 dieser AGB berechtigt, Übertragungswege zu sperren, wenn das Netz von UPC Austria durch diese Übertragungswege gestört wird, sofern die Störung in der Sphäre des Auftraggebers liegt und eine unverzügliche Entstörung nicht möglich ist.

## **§ 27 Änderungen**

27.1. Änderungen der AGB können von UPC Austria vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage von UPC Austria unter [www.inode.at](http://www.inode.at) kundgemacht bzw. werden dem Auftraggeber auf Wunsch zugesandt.

27.2. Änderungen sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher gegenüber zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

Sofern die Änderung die Auftraggeber nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen.

In diesem Fall wird UPC Austria den wesentlichen Inhalt nicht ausschließlich begünstigender Änderungen dem Auftraggeber mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich zusammengefasst und in geeigneter Form (per E-Mail) mitteilen. UPC Austria wird den Auftraggeber bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos schriftlich aufzukündigen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderung nicht zum Nachteil des Teilnehmers erfolgt oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden.

UPC Austria behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Auftraggebers binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären (Absendedatum), am Vertrag zu den bisherigen

Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Auftraggebers gegenstandslos. UPC Austria wird den Auftraggeber auch auf diese seine Möglichkeit zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen und die Wirkung, dass die Kündigung diesfalls gegenstandslos wird, hinweisen.

## **§ 28 Entgelte nach Aufwand**

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätze beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungszuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag von UPC Austria von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen). Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.

Für die Beförderung von Material und der technischen Einrichtung werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

Liegen aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Installation der Hard- und Software für die Nutzung eines bestellten Dienstes nicht vor, so ist UPC Austria berechtigt, dem Auftraggeber den zusätzlichen Aufwand für weitere Montagetermine gesondert in Rechnung zu stellen.

## **§ 29 Rechtsnachfolge**

29.1. Rechte und Pflichten von UPC Austria aus diesem Vertrag können ganz oder zum Teil ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. UPC Austria wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten von UPC Austria entfaltet die Rechtswirkung der §§ 1409 ABGB und 25 HGB. Festgehalten wird, dass die abgeschlossenen Verträge im übrigen von der Übernahme des Vertrages unberührt bleiben. Dies gilt nicht im Rechtsverhältnis mit Verbrauchern.

29.2. Die Übernahme des Vertrags durch Dritte, die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von UPC Austria. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzforderungen, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Auftraggeber auch der neue Auftraggeber als Gesamtschuldner. Der neue Auftraggeber hat UPC Austria hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Auftraggebers oder dessen Rechtsnachfolger schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt UPC Austria bestehende Rückstände bekannt.

Beim Eintritt des neuen Auftraggebers bestehende Guthaben des bisherigen Auftraggebers können von UPC Austria mit schuldbefreiender Wirkung auch an den neuen Auftraggeber ausbezahlt werden.

Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen UPC Austria diesbezüglich schad- und klaglos.

### **§ 30 Schlussbestimmungen**

30.1. Sämtliche Bestimmungen dieser AGB gelten nur insoweit ihnen allenfalls zwingendes Recht, insbesondere Konsumentenschutzrecht, nicht entgegensteht.

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

30.2. Vereinbarter Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus den mit UPC Austria bestehenden Verträgen vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, als ausschließlichen Gerichtsstand. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG, so ist diese Vereinbarung nur insoweit wirksam, als damit der Wohnort, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Arbeitsort des Auftraggebers vereinbart wurde. Der Auftraggeber unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.

30.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

30.4. Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

30.5. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen.

30.6. Es wird auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 hingewiesen.

Stand 10/06